

Satzung der "Schöpflin Stiftung"

Die Stiftung soll nachhaltig sowohl sozialen, ökologischen als auch kulturellen Zwecken dienen. Sie soll helfen, gesunde Lebensbedingungen beim Einzelnen sowie im Allgemeinen zu fördern, wobei der Schutz junger Menschen vor Einflüssen und Gefahren insbesondere gesellschaftlicher Fehlentwicklungen im Vordergrund steht.

Die Stiftung soll weiter die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Tierschutzes, die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke verfolgen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Schöpflin Stiftung".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Lörrach, *Franz-Ehret-Str. 7*,
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, wie in §3 näher ausgeführt. Die Stiftung möchte junge Menschen in ihrer geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung und deren Schutz vor Einflüssen und Gefahren gesamtgesellschaftlicher Fehlentwicklungen fördern. Darüber hinaus soll sie diesen Personenkreis auch auf sonstigen sozialen, ökologischen und kulturellen Gebieten fördern.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung

- der Jugendhilfe
- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere der Suchtprävention
- der Altenhilfe
- von Wissenschaft und Forschung
- von Kunst und Kultur
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- des Tierschutzes
- von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
- des demokratischen Staatswesens
- des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und

kirchlicher Zwecke.

Daneben kann die Stiftung auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege o.g. Zwecke vornehmen. Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von finanziellen Mitteln sowie durch Beiträge und Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

- (3) Darüber hinaus werden die o.g. Zwecke insbesondere auch verwirklicht durch
- die Finanzierung und Durchführung von wissenschaftliche Studien und Veranstaltungen, die auch der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
 - die Förderung von Kooperationen mit anderen Einrichtungen, die ebenfalls die o.g. Zwecke verfolgen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel werden nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (2) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) besteht aus:
der Liegenschaft "Lindenhof", belegen in Lörrach-Brombach, Franz- Ehret-Str. 7, Flurstück Nr. 3047/1, bestehend aus Hof und Gebäudefläche mit aufstehendem Gebäude und Park.
Barvermögen in Höhe von EUR 100.000,00.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck
- durch Überlassung des Gebäudes "Lindenhof 11,
 - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,

- aus Zuwendungen, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, und
 - aus sonstigen Einnahmen.
- (4) Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todeswegen ohne Zweckbestimmung können dem Stiftungsvermögen zugefügt werden.
- (5) Soweit zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen gebildet werden, dürfen diese die gesetzlich zulässige Höhe nicht überschreiten. Freie Rücklagen können frühestens im Jahr nach ihrer Bildung in das Grundstockvermögen aufgelöst werden.
- (6) Bilanzielle Wertminderung in Folge von Abschreibungen, die auf das Immobilienvermögen vorzunehmen sind, bedürfen zur Erhaltung des Grundstockvermögens keines anderweitigen Wertausgleichs.
- (7) Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem Zweck übernehmen.

§ 5 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
- a) der Vorstand und
 - b) der Beirat.
- (2) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Den Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden. Die Festsetzung von Vergütungen des Vorstands erfolgt durch den Beirat, wobei das Gebot der Sparsamkeit zu beachten ist.
- (3) Der Beirat kann einen hauptamtlichen, geschäftsführenden Vorstand bestellen. Solange die Gründungstifter im Beirat vertreten sind, besitzen sie insofern ein Vorschlagsrecht. Der Beirat entscheidet über die Höhe der Vergütung des geschäftsführenden Vorstands, wobei auch hier das Gebot der Sparsamkeit zu beachten ist.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Vorstand und Beirat können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Vorstand

- (1) *Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Zum 1. Vorstandsvorsitzenden ist*

Herr Hans W. Schöpflin bestellt.

Die Stiftung wird von dem Vorstand verwaltet.

- (2) Alle Vorstandsmitglieder werden vom Beirat jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Bei Vorstandsmitgliedern, die das achtzigste Lebensjahr erreicht haben, darf die erneute Bestellung jeweils nur auf ein Jahr erfolgen. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die übrigen Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch:
- a) Ablauf der Amtszeit des Mitglieds
 - b) Abberufung durch den Beirat, die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich
 - c) Tod des Mitglieds
 - d) Amtsniederlegung des Mitglieds, sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären
- (3) Vorstandsmitglieder können vom Beirat aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig oder wenn es unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher gehört werden. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für eine ganze Amtszeit gewählt und eingesetzt.

§ 7

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens, wobei er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln hat,
 - b) die Vorlage der Jahresrechnungen und des Geschäftsberichts an den Beirat jeweils zum 31. März des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres,
 - c) Aufstellung eines Plans über die Verwendung der Vermögenserträge | jeweils für das kommende Geschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand bedarf zur Vornahme folgender Geschäfte der Zustimmung des Beirats:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Aufnahme von Krediten und Übernahme von Bürgschaften,
 - c) projektbezogene Förderungen des Förderbereichs, die vertraglich eine Gesamtsumme von 300.000,00€ p.a. überschreiten. Dieses Zustimmungserfordernis

gilt erst ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens des ersten Vorstandsvorsitzenden Hans W. Schöpflin aus dem Vorstand und soll auch außerhalb der Beiratssitzungen im Umlaufverfahren ermöglicht werden. Der Beirat kann in einer Geschäftsordnung Weiteres regeln und die vorgenannte Gesamtsumme ggf. anpassen.

§ 8

Vertretung der Stiftung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch eines seiner Mitglieder.

§ 9

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Sitzungen werden vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, abgehalten.
- (2) Auf Anforderung der Mehrheit des Beirats ist eine Sitzung abzuhalten.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse werden auf Basis der geltenden Geschäftsordnung des Vorstands gefasst.
- (2) Fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich zu bestätigen.
- (3) Die gefassten Beschlüsse sind in Niederschriften festzuhalten, die vom Vorstandsvorsitzenden oder vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen sind.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens *fünf und maximal neun* Personen. Die ersten Mitglieder des Beirats bestellen die Gründungstifter. Die Gründungstifter können für den Fall ihres Ausscheidens aus dem Beirat bestimmen, wer ihnen im Amte nachfolgt. Im Übrigen ergänzt sich der Beirat selbst durch Zuwahl, die einer einfachen Mehrheit der Stimmen aller noch vorhandenen Mitglieder des Beirats bedarf.
- (2) Die Gründungstifter sind Beiratsmitglieder auf Lebenszeit. Im Übrigen beträgt die Amtszeit eines Beiratsmitgliedes fünf Jahre. Die Wiederwahl für eine zweite Amtszeit ist möglich. Nachfolger der Gründungstifter bzw. vom Beirat gewählte Nachfahren dieser Nachfolger können ohne Begrenzung der Amtszeitenanzahl wiedergewählt werden.
- (3) Den ersten Vorsitzenden des Beirats bestellen die Gründungstifter. Danach wird der Vorsitzende aus der Mitte des Beirates gewählt. Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt fünf Jahre.
- (4) Der Beirat kann Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf der einfachen Mehrheit aller übrigen Beiratsmitglieder. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Ein Vorstandsmitglied darf nicht Mitglied des Beirats sein, sofern es nicht

Gründungsstifter ist.

§ 12

Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszweckes. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Zu den Aufgaben des Beirates gehört ferner:
 - Wahl, Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - Bestimmung des Vorstandsvorsitzenden,
 - Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Wirtschaftsplan,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Anpassung der Stiftung an sich verändernde Verhältnisse nach Maßgabe der Satzung.
- (3) Jedes Mitglied des Beirats hat gegenüber dem Vorstand ein umfassendes Recht auf Auskunft und Prüfung.

§ 13

Beschlussfassung des Beirats

- (1) Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder selbst oder durch Bevollmächtigte an einer Beschlussfassung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Ein abwesendes Beiratsmitglied kann ein anwesendes Mitglied durch schriftlich nachzuweisende Vollmacht zur Ausübung seines Stimmrechts bevollmächtigen. Jedes Beiratsmitglied darf jedoch nur eine Stimme als Bevollmächtigter abgeben.

Der Beirat kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren schriftlich zustimmen.

§ 14

Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über eine Änderung des Stiftungszwecks, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder jeweils des Vorstandes und des Beirats.
- (2) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Vorstand und Beirat in gemeinsamer Sitzung der Stiftung einen neuen Zweck geben (Abs. 1).
- (3) Für den Beschluss über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Aufhebung der Stiftung gilt dasselbe.
- (4) Sonstige Satzungsänderungen können im Einvernehmen von Vorstand und Beirat jeweils mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn dies insbesondere wegen veränderter Verhältnisse unter Beachtung des Stifterwillens dem Interesse der Stiftung dient.

- (5) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen der unter § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke.

§ 15 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Regierungspräsidiums Freiburg/ Brsg. Dieses ist auch Genehmigungsbehörde für Beschlüsse nach § 14 der Satzung.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

Lörrach, den 02.05.2017